

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung Gewässerraumausscheidung

Gemeindeversammlung



404-05
29. April 2019

Impressum

Auftrag 404-05 TZP Gewässerraumausscheidung

Auftraggeber Stadtverwaltung Maienfeld
Balatrain 1
7304 Maienfeld

Auftragnehmer Remund + Kuster
Büro für Raumplanung AG
Churerstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ

055 415 00 15
info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Bearbeitung Michael Ruffner, Marina Grob

Qualitätsmanagement



zertifiziertes Qualitätssystem
ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	4
1.1	Gewässerschutzgesetz und -verordnung	4
1.2	Gewässerräume in der Nutzungsplanung Maienfeld	4
1.3	Revisionsziele	4
2.	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation	5
2.2	Ablauf der Planung (Übersicht)	5
2.3	Ergebnisse der Vorprüfung	6
2.4	Ergebnisse der öffentliche Auflage	7
2.5	Abstimmung mit Nachbargemeinden	8
2.6	Bestandteile der Revision	8
3.	Grundlagen	9
3.1	Übersicht	9
3.2	Rechtliche Grundlagen	9
4.	Methodik	12
4.1	Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung	12
4.2	Arbeitsschritte	12
5.	Revisionsinhalte	13
5.1	Gewässerraum Rhein	13
5.2	Gewässerraum Landquart	14
5.3	Gewässerraum Mühlbach	15
5.4	Gewässerraum Pardellarüfi	17
5.5	Gewässerraum Selfirüfi	19
5.6	Gewässerraum Kanal	20
5.7	Stehende Gewässer	21
5.8	Ergänzung Baugesetz	22

1. Anlass

1.1 Gewässerschutzgesetz und -verordnung

Pflicht zur Ausscheidung der Gewässerräume bis Ende 2018

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Sie regelt die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen. Der Kanton Graubünden hat bestimmt, dass die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen einer Ortsplanungsrevision zu erfolgen hat. Er hat dazu verschiedene Grundlagen erarbeitet, insbesondere einen Leitfaden zur parzellenscharfen Gewässerraumausscheidung. Ausserdem wurde für die grossen Talflüsse die minimale Gewässerraumbreite mittels Gutachten bestimmt.

1.2 Gewässerräume in der Nutzungsplanung Maienfeld

Nutzungsplanung
Maienfeld

Im Rahmen einer früheren Teilrevision wurden bereits für zwei Gewässerabschnitte die Gewässerräume nach GSchG und GSchV im Zonenplan ausgeschieden. Es bestehen im Baugesetz von Maienfeld jedoch noch keine Bestimmungen zu diesen Gewässerräumen.

1.3 Revisionsziele

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden alle gemäss übergeordneten Bestimmungen erforderlichen Gewässerräume nutzungsplanerisch und parzellenscharf festgesetzt. Bereits festgelegte Gewässerräume werden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Organisation und Verfahren

2.1 Organisation

Die Revision der Ortsplanung wird durch den Stadtrat begleitet.

Die Revision wird begleitet von Remund + Kuster, Büro für Raumplanung AG, Aeuli 3, 7304 Maienfeld.

2.2 Ablauf der Planung (Übersicht)

Entwurf mit Begehung

März - April 2016	Grundlagenbeschaffung, Begehung der Gewässer in Maienfeld, Entwurf der Teilrevision
Sommer/Herbst 2016	Detailprüfungen Gewässerraumfestlegung
Januar 2017	Verabschiedung Entwurf im Stadtrat

Kantonale Vorprüfung (Art. 12 KRVO)

Januar 2017	• Erstellen eines Berichts nach Art. 47 RPV
10. Januar 2017	• Einreichen zur kantonalen Vorprüfung
19. Juni 2017	• Vorprüfungsbericht Kanton

Bereinigung und Detailabklärungen

bis Juni 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Bereinigung der Unterlagen aufgrund der Vorprüfung • Detailabklärungen Pardellarüfi
---------------	--

Öffentliche Auflage / Mitwirkung (Art. 13 KRVO)

September/ Oktober 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkungsverfahren zur Anpassung der Nutzungsplanung. Die Planung wurde vom 28. September 2018 bis am 29. Oktober 2018 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. • Gegen die Teilrevision gingen innert Frist drei Einsprachen ein.
----------------------------	---

Bereinigung und Beschlussfassung Gemeindeversammlung (Art. 48 KRG)

Winter 2018/2019	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung der Mitwirkungsbeiträge (Vgl. Kap. 2.3) • Bereinigung und Aufbereiten der Unterlagen für Beschluss
------------------	--

Beschlussfassung Gemeindeversammlung (Art. 48 KRG)

- Beschluss Gemeindeversammlung (25. Juni 2019).

Öffentliche Auflage Beschluss (Art. 101 KRG)

(noch offen)

- Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung besteht die Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat, innert 30 Tagen.

Genehmigung und Publikation (Art. 49 KRG)

(noch offen)

- Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat aufarbeiten

Rekurs (Art. 102 KRG)

(noch offen)

- Gegen den Genehmigungsentscheid besteht die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht.

2.3 Ergebnisse der Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 19. Juni 2017 äusserten sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Es wurde jedoch an verschiedenen Stellen eine Überprüfung respektive Anpassung verlangt.

Die Überprüfung aufgrund der Vorprüfungsergebnisse führte zu folgenden Anpassungen:

- Unterhalb der Tardisbrücke (bis zur Gemeindegrenze) wurde auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die Ausscheidung soll dann zumal wie von den Amtsstellen vorgeschlagen erfolgen.
- Im Bereich des Kieswerks wurde der Gewässerraum in Abstimmung mit der Gemeinde Landquart lateral verschoben.
- Da die Siechenstauden ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung darstellen, wird der Gewässerraum auch in diesem Bereich der Selfirüfi ausgeschieden.
- Für die beiden Teiche am Sandweg, welche zusammen ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung bilden wird ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ausgeschieden.
- Die Gewässerraumzonen werden so angepasst, dass zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes/ Gewässerunterhaltes überall ein Abstand von mindestens 5 m ab Gewässer beibehalten wird.
- Kleinere Änderungen formeller Natur oder von untergeordneter Bedeutung.

2.4 Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Während der öffentlichen Auflage gingen drei Einsprachen ein, wobei zwei davon denselben Antrag beinhalteten.

Einerseits wurde beantragt, dass der neue Art. 34a Abs. 3 BG zu den Gewässerraumzonen dahingehend zu ergänzen sei, dass im Rahmen der Besitzstandsgarantie auch die Erhöhung und/oder Erweiterung einer bestehenden Baute auf der bestehenden Flucht im Gewässerraum zulässig sei. Alternativ sei auf der Liegenschaft der Einsprecherin eine Baulinie festzulegen, welche die Erhöhung und Erweiterung der bestehenden Gebäude zulassen würde.

Zumal das betroffene Grundstück im Kern des Siedlungsgebiets der Stadt Maienfeld liegt, kann zwar von einem dicht überbauten Gebiet gesprochen werden, was grundsätzlich eine Reduktion des Gewässerraum möglich macht. Jedoch ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand stellt sicher, dass mit Maschinen der nötige Unterhalt der Gewässer sichergestellt werden kann, was ein öffentliches Interesse darstellt. Gebäude und Anlagen, die sich innerhalb dieses Mindestgewässerraumes von 5 m befinden, geniessen die Besitzstandsgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GschV und Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Es konnte daher nicht auf die Einwendung eingetreten werden.

Die beiden anderen Einsprachen beinhalteten die Anträge, mit der Festlegung der Gewässerraumzone für das Gebiet des Werkareals des Kies- und Betonwerkes Tardisbrücke und des Tankstellenareals der Coop Mineralöl AG vorerst zuzuwarten, bis das Detailprojekt für die Ausweitung des Alpenrheins zwischen Maienfeld und Bad Ragaz vorliege. Eventualiter sei der Gewässerraum im Gebiet des Werkareals des Kies- und Betonwerkes Tardisbrücke und des Tankstellenareals der Coop Mineralöl AG zu reduzieren.

Ab der Tardisbrücke ist in den nächsten Jahren eine grosse Revitalisierung des Alpenrheins zwischen Landquart, Maienfeld und Bad Ragaz geplant. Es trifft vor diesem Hintergrund zu, dass die Ausscheidung des Gewässerraums für den Alpenrhein und die geplante Revitalisierung sachlich eng zusammenhängen. Es drängt sich auf, die Festlegung des Gewässerraums in diesem Gebiet mit dem Revitalisierungsprojekt des Alpenrheins zeitlich und inhaltlich zu koordinieren und deshalb mit der Ausscheidung des Gewässerraums in diesem Gebiet zuzuwarten, bis das Revitalisierungsprojekt im Detail bekannt ist. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GschV), was aufgrund des übergeordneten Rechts auch unzulässig wäre und wozu kein Anlass besteht. Die Festlegung des Gewässerraums für den Alpenrhein soll jedoch von der aktuellen Teilrevision der Ortsplanung für den Gewässerraum in der Stadt Maienfeld ausgenommen und dann im Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt für den Alpenrhein später an die Hand genommen werden.

Die Mitwirkungsaufgaben wurden daher folgendermassen angepasst:

- Keine Festlegung des Gewässerraums für den gesamten auf Maienfelder Gemeindegebiet liegenden Abschnitt des Alpenrheins (Der Gewässerraum der Landquart, die im gleichen Gebiet in den Alpenrhein mündet, wird jedoch festgelegt und beibehalten)

Die Änderung der Ortsplanungsrevision-Vorlage nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens ging ohne zweite öffentliche Auflage vonstatten (gemäss Art. 13 Abs. 3 KRVO).

2.5 Abstimmung mit Nachbargemeinden

- Für den Mühlbach, der von Malans nach Maienfeld führt, wurde ein Gewässerraum mit dieselbe Gewässerraumbreite ausgeschieden.

2.6 Bestandteile der Revision

Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst folgende verbindlichen Unterlagen:

- Zonenplan Gewässerraum Nord Mst. 1:2'500/1:1'000
- Zonenplan Gewässerraum Süd Mst. 1:2'500/1:1'000
- Baugesetz Art. 34a Gewässerraumzone

Daneben bestehen folgende orientierenden Unterlagen:

- Grundlagenpläne Nord und Süd Mst. 1:5'000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Geodatenatz Gewässerraum gemäss Datenmodell ANU

3. Grundlagen

3.1 Übersicht

Merkblätter/Leitfäden

- ANU 2015, Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfaden
- ARE/BAFU 2013, Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt BPUK

Geodaten Amt für Natur und Umwelt

- ANU 2015, Gewässernetz GWN25 mit Kilometrierung (pGDB)
- ANU 2011, Ökomorphologisches Gewässerinventar (Geodaten und Datendokumentation)
- Gewässerraum GewR (Datenmodell und Datendokumentation)
- Gewässerraum Grundlagen (Geodaten und Datendokumentation)

Sonstige Kartengrundlagen

- Amtliche Vermessung 2018, Bodenbedeckung
- Natur- und Landschaftsschutzinventare
- Waldflächen (Waldrand) gemäss Amt für Wald und Naturgefahren
- Direktzahlungsverordnung in der Landwirtschaft

3.2 Rechtliche Grundlagen

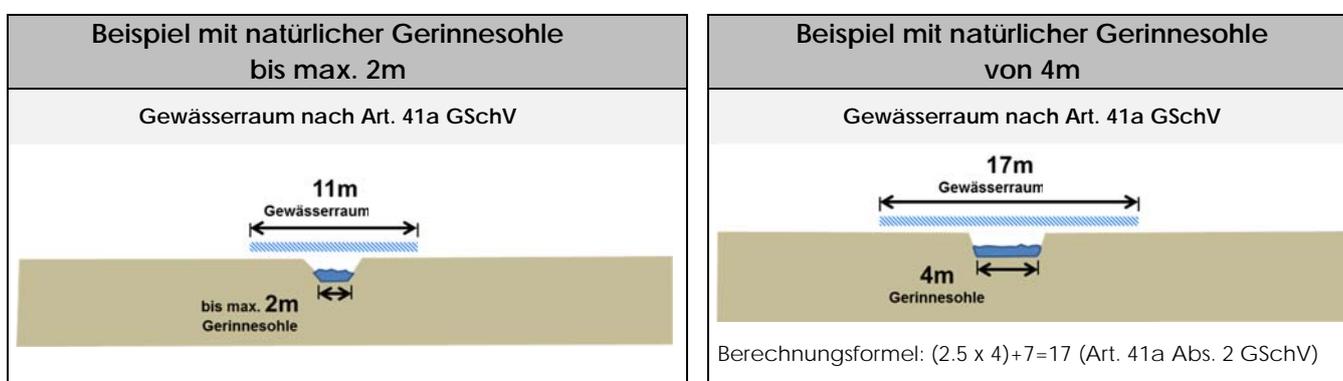
Zweck Gewässerraum	<p>Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Gewässerraum dient der Sicherung des Raumes für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers; • den Schutz vor Hochwasser; • der Gewässernutzung.
Nutzung und Bewirtschaftung	<p>Die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.</p> <p>Die Bemessung basiert auf der natürlichen Gerinnesohlebreite der Gewässer.</p>

Bemessung Der Gewässerraum bei Fließgewässern ist abhängig von der natürlichen Sohlenbreite des jeweiligen Gewässers. Die folgenden Abbildungen zeigen die Bemessung des Gewässerraums für Gewässer, die nicht in schützenswerten Biotopen liegen gemäss GSchV liegen (Art. 41a Abs. 2).

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m

Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden

Bei einem Gewässer mit einer Gerinnesohlebreite von beispielsweise 4 m, beträgt der Gewässerraum nach GschV 17 m.



Was ist zulässig? Innerhalb der Gewässerräume ist zusammengefasst folgendes zulässig:

- nur **standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen** wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken;
- in dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen **Ausnahmen** bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem **Bestand grundsätzlich geschützt** (Bestandsschutz gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV). Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit ist der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich. (Nicht jedoch Massnahmen, welche über den eigentlichen Unterhalt hinaus gehen, im Sinne von Erweiterungen.)
- **keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel;**
- Einzelstockbehandlung von **Problempflanzen** sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können;
- **landwirtschaftliche Nutzung**, sofern die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entsprechend als Streuefläche, Hecke, Feld- und Uferplätze, extensive Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschafteter von extensiven Flächen im Gewässerraum werden für die Pflegeleis-

tungen gemäss der Direktzahlungsverordnung entschädigt. Dazu sind die Flächen in den Bewirtschaftungsvertrag einzubeziehen.

- **Massnahmen gegen die natürliche Erosion** der Ufer des Gewässers nur, wenn dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche dient.

4. Methodik

4.1 Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung

Gewässer In Anlehnung an den Leitfaden sowie in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) wurde der Gewässerraum für nachfolgende Gewässer ausgedehnt:

- Rhein (nur im Bereich Kieswerk)
- Landquart
- Mühlbach
- Selfirüfi
- Teiche am Sandweg

Für die Gewässer in den Sömmerungsgebieten wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet.

4.2 Arbeitsschritte

In Anlehnung an den Leitfaden Gewässerraumausscheidung (ANU 2015) werden für die Ausscheidung der Gewässerräume folgende Arbeitsschritte durchlaufen:

1. **Abschnittsbildung:**
Die Gewässer werden in sinnvolle Abschnitte gegliedert und nummeriert.
2. **Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlebreite:**
Basierend auf den ökomorphologischen Daten (ANU 2015) und Aufnahmen im Feld wird die natürliche Gerinnesohlebreite entsprechend den Vorgaben im Leitfaden ANU ermittelt.
3. **Zentrische Ausscheidung des Gewässerraums ab Gewässerachse:**
Die Gewässerraumbreite wird basierend auf der natürlichen Gerinnesohlebreite entsprechend den Vorgaben der GSchV berechnet und von der Mittelachse der Gewässer ausgehend zentrisch ausgedehnt.
4. **Anpassung des Gewässerraums:**
Sofern zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des Unterhalts oder der natürlichen Funktionen der Gewässer (insbesondere ökologische Funktionen) erforderlich, wurde der Gewässerraum erweitert.
5. **Integration des Gewässerraums in den Zonenplan:** Der angepasste Gewässerraum wird in den Zonenplan integriert und auf die darin erfasste Nutzung abgestimmt. Beispielsweise wird innerhalb des dicht überbauten Gebiets der Gewässerraum reduziert.

5. Revisionsinhalte

5.1 Gewässerraum Rhein

Natürliche Gerinnesohlebreite, Gewässerraumbreite

Der Gewässerraum des Rheins wurde seitens Kanton Graubünden gutachterisch bestimmt. Es wird von einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 120 m ausgegangen, was zu einer Gewässerraumbreite von 200 m führt. Dieser minimale Gewässerraum ist in der Grundlagenkarte des Amts für Natur und Umwelt (ANU) enthalten.

Revitalisierung Alpenrhein

Ab der Tardisbrücke wird in den nächsten Jahren eine Revitalisierung des Rheins zwischen Landquart und Bad Ragaz geplant. Gemäss Kanton soll mit der Festlegung des Gewässerraums bis auf weiteres zugewartet werden um den Gewässerraum dannzumal gemäss Detailprojekt festzulegen. Es drängt sich auf, die Festlegung des Gewässerraums in diesem Gebiet mit dem Revitalisierungsprojekt des Alpenrheins zeitlich und inhaltlich zu koordinieren und deshalb mit der Ausscheidung des Gewässerraums in diesem Gebiet zuzuwarten, bis das Revitalisierungsprojekt im Detail bekannt ist. Für den Alpenrhein **wird deshalb mit der Ausscheidung einer Gewässerraumzone zugewartet**. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GschV), was aufgrund des übergeordneten Rechts auch unzulässig wäre und wozu kein Anlass besteht. Die Festlegung des Gewässerraums für den Alpenrhein soll jedoch von der aktuellen Teilrevision der Ortsplanung für den Gewässerraum in der Stadt Maienfeld ausgenommen und dann im Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt für den Alpenrhein später an die Hand genommen werden.

5.2 Gewässerraum Landquart

Natürliche Gerinnesohlebreite,
Gewässerraumbreite

Der Gewässerraum der Landquart wurde ebenfalls von Seiten Kanton gutachterisch bestimmt und ist in der Grundlagenkarte des Amts für Natur und Umwelt (ANU) enthalten. Er weist eine Breite von 80 m auf, was bei einer mittleren Gerinnesohlenbreite von rund 25 m plausibel ist. Auf dem Gebiet der Gemeinde Maienfeld wird der Gewässerraum daher mit 40 m ab Gewässerachse festgelegt.



Landquart von der Seilbrücke Richtung Westen (Foto R+K)



Ausschnitt Zonenplan



Gewässerraumzone

5.3 Gewässerraum Mühlbach

Charakterisierung Der Mühlbach wird von der Landquart gespeisen und verläuft von Malans bis Fläsch. Er fliesst heute mitten durch das Siedlungsgebiet von Maienfeld. Das Kulturgewässer wurde ursprünglich für den Betrieb von Mühlen und Sägereien angelegt. Heute hat es vor allem einen ökologischen und landschaftsästhetischen Wert.



Mühlbach zwischen Mehrzweckhalle Lust und Schule (Foto R+K)

Teilrevision OP 2015 Im Zusammenhang mit der Aussiedlung des Lindenhofs im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung (RRB 15.976) wurde der Gewässerraum für einen Teilabschnitt des Mühlbachs festgesetzt. In Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt wurde der Gewässerraum des Mühlbachs mit einer Breite von 7 m ab Uferlinie festgelegt, wobei entlang der bestehenden Bebauung eine Reduktion der Gewässerraumbreite vorgenommen wurde.

Da für die übrigen Gewässerabschnitte sehr ähnliche ökomorphologische Bedingungen vorliegen, ist es zweckmässig, den Gewässerraum in gleicher Weise festzusetzen. Mit einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 4 m ergibt sich indes auch nach GSchV ein Gewässerraum von 17 m. Auch auf dem Malanser Abschnitt des Mühlbachs wird gemäss der laufenden Teilrevision ein Gewässerraum von 17 m vorgesehen.

Anpassung des Gewässerraums Mitten im Zentrum verläuft der Mühlbach sehr nah an bebauten Strukturen. Gemäss Grundlagenplan betrifft dies hauptsächlich den Abschnitt Nr. 6. Aufgrund Art. 41 a Abs. 4 GSchV kann im dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum angepasst resp. reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt gewährleistet werden kann. Gemäss Leitfaden ist grundsätzlich ein minimaler Abstand von 5 m einzuhalten (Resultat Vorprüfung). Gemäss Leitfaden stellt der Abstand sicher, dass mit geeigneten Maschinen der nötige Unterhalt der Gewässer relativ kostengünstig sichergestellt werden kann.

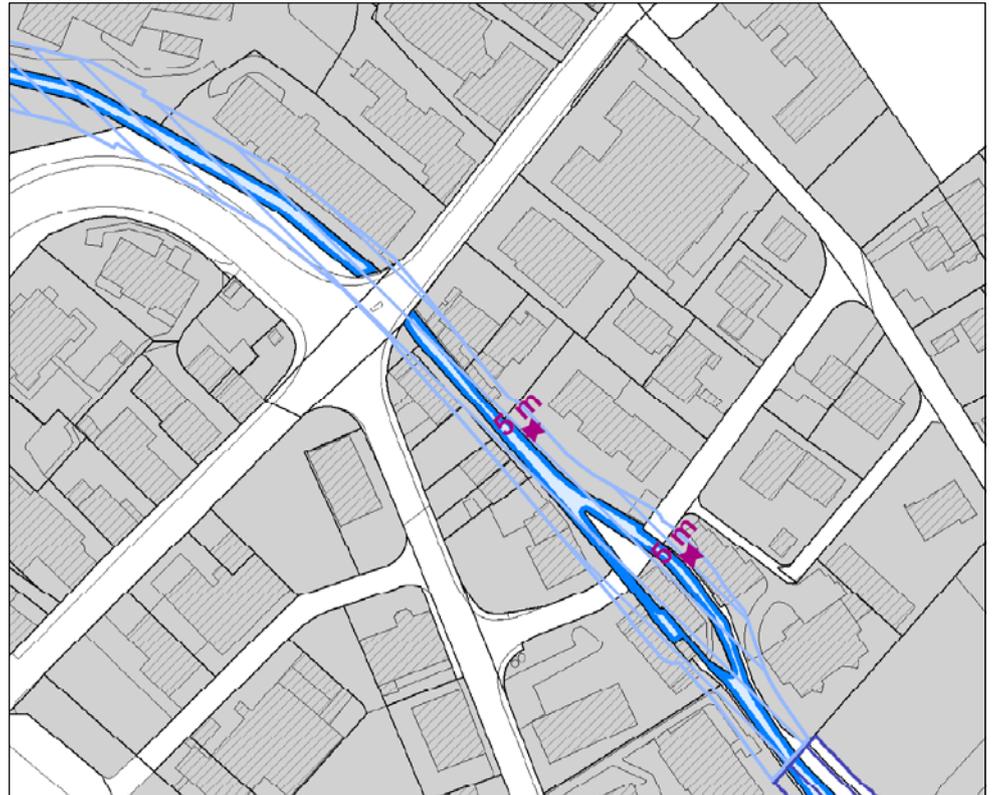
Gebäude innerhalb des Korridors von 5 m besitzen gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV Bestandesgarantie. Diese richtet sich auch nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Sofern keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen, dürfen diese Bauten neben Umbauten, Umnutzungen und Anbauten unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden.

Gewässerraum
innerhalb des
Siedlungsgebiets

(Abschnitt 6)

 Gewässerraum-
zone

 Gefahrenzone 2



Ausschnitt Mühlbach

Sonstiges

Der frühere Seitenarm des Mühlbachs bei der neuen Mehrzweckhalle wurde zurückgebaut. Das ehemalige kleine Bachbecken dient heute als Retentionsbecken des Mehrzweckgebäudes. Er wird nicht mehr mit Wasser gespeisen.



Retentionsbecken in ehemaligem Bachbecken bei Mehrzweckhalle (Foto R+K)

Digitale Daten GewR

Die digitalen Daten GewR enthalten neben dem neu festgesetzten Gewässerraum auch den bereits im Rahmen der Teilrevision 2015 festgesetzten Gewässerraum.

5.4 Gewässerraum Pardellarüfi

Beschreibung Die Pardellarüfi nördlich des Standorts "Üsser Pardella" ist nicht ganzjährig wasserführend. Zum Zeitpunkt der Begehung im April 2016 war sie vollständig trocken. Entlang der gesamten Rüfi besteht Bestockung und auch die Gerinnesohle ist teilweise mit Pionierbepflanzung bestockt. Im unteren Teil besteht rechtsseitig eine Erschliessungsstrasse zum Standort "Üsser Pardella".

Teilrevision OP 2015 Im unteren Teil der Rüfi wurde der Gewässerraum bereits im Zusammenhang mit der Aussiedlung des Lindenhofs im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung (RRB 15.976) festgesetzt. Mit der Begehung im April 2016 wurde die ökomorphologische Bewertung der Rüfi geprüft und bestätigt.

Gemäss Art. 41 a Abs. 3 lit. A GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser notwendig ist. Der Gewässerraum hat deshalb (gemäss Leitfaden) zugleich die bestehende rote Gefahrenzone 1 (Gefahren Prozess Wasser) zu beinhalten und kann nicht kleiner als diese sein. Im Gebiet Pardellarüfi wird deshalb auf eine Anpassung der rechtskräftigen Gewässerraumzone verzichtet.

Im Zusammenhang mit der Aussiedlung Lindenhof werden verschiedene Anpassungen der Erschliessungsanlagen notwendig. Dies erfolgt in einem separaten Verfahren unter Berücksichtigung der bestehenden Gewässerraumzone.

Gewässerraumzone
rechtskräftig



-  Gewässerraumzone (bestehend)
-  Gefahrenzone 1
-  Gefahrenzone 2

Ausschnitt Pardellarüfi

Bevor die Rüfi in den Mühlbach mündet, verläuft sie im Wald. In Richtung Westen liegt die Rüfi ebenfalls im Wald. Der Gewässerraum von einer Breite von 23.25 verläuft mehrheitlich im Wald.

Gerinnesohle



Stark verwachsene Gerinnesohle Pardellarüfi (Foto R+K)

Gerinnesohlebreite:	6.5 m
Breitenvariabilität:	ausgeprägt (Faktor 1)
Natürliche Gerinnesohlebreite:	6.5 m
Gewässerraum nach GSchV:	23.25 m
Anpassung des Gewässerraums:	keine resp. an Gefahrenzone 1
Laterale Verschiebung:	keine

5.5 Gewässerraum Selfirüfi

Beschreibung Die Selfirüfi fliesst auf Gemeindegebiet von Maienfeld aus dem Naturschutzgebiet der Siechenstauden und mündet im Mühlbach. Sie führt ganzjährig Wasser.

Gemäss Art. 36a GSchG und dem Leitfaden sind gewässerbezogene Lebensräume dem Gewässerraum zuzuordnen. Die Naturschutzzone an sich, sichert zwar die natürlichen Funktionen des Gewässers, widerspricht aber dem Art. 36a GSchG, der eine generelle Ausscheidung verlangt. Die Gewässerraumzone wird deshalb über das gesamte Naturschutzgebiet „Siechenstauden“ ausgeschieden.

Gerinnesohle



Gerinnesohle Selfirüfi (Foto R+K)

Gerinnesohlebreite:	1 m
Breitenvariabilität:	keine (Faktor 2)
Natürliche Gerinnesohlebreite:	2 m
Gewässerraum nach GSchV:	12 m
Anpassung des Gewässerraums:	keine
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

-  Gewässerraumzone
-  Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung



Gewässerraumzone Selfirüfi

5.6 Gewässerraum Kanal

Beschreibung Ein teilweise oberirdischer Kanal westlich der Autobahn speist die beiden Teiche am Sandweg (ehemals Baggerseen). Der Kanal ist als ökologisches Vernetzungselement von Bedeutung, weist jedoch eine geringe Gerinnesohlenbreite auf. Nach der eingedolten Führung unter der Autobahn verläuft er zuerst am Waldrand, dann gänzlich im Wald, bevor er in einem Gerinne entlang der Autobahn bis zur Zuleitung zu den Teichen fliesst. Der gesamte Kanal liegt im Renaturierungsbereich des Rheins und es wird deshalb auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet resp. abgewartet (siehe Kapitel 5.1).

Gerinnesohle



5.7 Stehende Gewässer

Gestützt auf Art. 36 a GschG und Art. 41 lit. b Abs. 4 GSchV ist bei den beiden stehenden Gewässern östlich der Autobahn der Gewässerraum auszuscheiden (Resultat Vorprüfung). Die zwei Teiche bilden zusammen ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Sie liegen ausserdem bereits in einer kommunalen Naturschutzzone. Es wird deshalb eine Gewässerraumzone von 15 m ausgeschieden.

-  Gewässerraumzone
-  Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung



Ausschnitt Teiche am Sandweg

5.8 Ergänzung Baugesetz

Im Baugesetz Maienfeld bestehen keine kommunalen Abstandsvorschriften. Der Gewässerabstand richtete sich bisher nach Art. 78 KRG.

Der neue Baugesetzesartikel setzt die Vorgaben der GSchV um. Er richtet sich nach dem Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden.

Gewässerraumzonen (neu Art. 34a)

- 1 *Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.*
- 2 *Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.*
- 3 *Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.*
- 4 *Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.*
- 5 *Vor der Erteilung von Baubewilligungen in Gewässerraumzonen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.*